

GESCHÄFTSORDNUNG DES KREISTAGS UND DER AUSSCHÜSSE

Aufgrund § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987 S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 25. Juli 2014 folgende Fassung der Geschäftsordnung des Kreistags und der Ausschüsse des Landkreises Ludwigsburg erlassen:

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

Teilnahmepflicht

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfall unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden rechtzeitig zu entschuldigen.
2. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Fraktionen

Die Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 4 Mitgliedern. Der Anschluss kleinerer Gruppen oder einzelner Kreisrätinnen oder Kreisräte als ständige Gäste an einer Fraktion ist zulässig. Bei Berechnung der Fraktionsstärke zählen die ständigen Gäste mit.

§ 3

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung.
2. Der Ältestenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und 12 Vertreterinnen und Vertretern (sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern) der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
3. § 14 Ziffer 2 findet auf den Ältestenrat entsprechende Anwendung.

§ 4

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
2. Er kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.
3. Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte kann der Kreistag beschließen.

§ 5

Redeordnung

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dem Berichterstatter, einem Sachverständigen oder einem Bediensteten das Wort außer der Reihe erteilen. Die Unterbrechung einer Rednerin oder eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen.
2. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Vor Schluss der Aussprache muss jede Fraktion Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt haben.

§ 6

Sachanträge

1. Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist.
2. Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

§ 7

Finanzanträge – Deckungsanträge

1. Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Kreistag nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
2. Ein Antrag, dessen Annahme gegenüber dem Haushaltsplan eine Einnahmeminderung oder eine Ausgabeerhöhung (über- oder außerplanmäßige Ausgabe) bedeutet (Finanzantrag), darf vom Vorsitzenden nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, durch den die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden (Deckungsantrag). Ein Hinweis auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen genügt nicht.
3. Für den Beschluss gelten Finanzantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Finanzantrag als abgelehnt.
4. Die vorstehenden Absätze 1 – 3 gelten auch für den Entwurf des Haushaltsplans bzw. die Entwürfe evtl. Nachtragspläne.

§ 8

Geschäftsordnungsanträge

1. Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin oder ein Redner das Recht, zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Berichterstatter noch das Wort erteilen.

2. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
 - c) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung).

Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat, die oder der selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen;

die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig,
 - e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - f) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,
 - g) der Antrag, namentlich abzustimmen,
 - h) der Antrag, geheim abzustimmen.

§ 9

Stimmordnung

1. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
2. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
3. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des Ausschusses, bei noch nicht vorberatenen Gegenständen der in der Vorlage enthaltene Antrag.

Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrages) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
4. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 10

Namentliche Abstimmung

Über Anträge auf namentliche Abstimmung entscheidet der Kreistag. Namentlich abgestimmt wird nach der Buchstabenfolge der Kreisrätinnen und Kreisräte; bei weiteren namentlichen Abstimmungen ist jeweils mit dem nächstfolgenden Anfangsbuchstaben zu beginnen.

§ 11

Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Er kann Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und Rednern notfalls das Wort entziehen. Bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann er aus dem Sitzungssaal verweisen.
3. Der Vorsitzende kann die Verhandlung unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn ihr geordneter Ablauf nicht mehr gewährleistet ist.
4. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch 6 Sitzungen ausschließen.

§ 12

Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisrätinnen und Kreisräten durch Übersenden und durch Auflegen in der nächsten Kreistagssitzung, die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekanntgegeben.

§ 13

Anfragen und Auskünfte

Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach deren Erledigung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich erfolgen.

§ 14

Schriftliche Anträge von Kreisrätinnen und Kreisräten

1. Anträge sind in der Sitzung zu begründen; über die Art der Behandlung ist Beschluss zu fassen.
2. Eine Fraktion, die keinen Sitz in dem für die Einbringung zuständigen Ausschuss hat, kann ihren Antrag im Ausschuss vertreten.

§ 15

Sitzungstage

In der Regel finden die Sitzungen für den Kreistag freitags, für die Ausschüsse montags und freitags statt.

§ 16

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung ist entsprechend auf den Geschäftsgang der Ausschüsse anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 14. Oktober 1994 außer Kraft gesetzt.